

Salzburg

[Stand 09.01.2019]

Salzburger Campingplatzgesetz

LGBl. Nr. 44/2013

Rechte und Pflichten des Campingplatzinhabers

§ 9

(4) Der Campingplatzinhaber oder dessen Verantwortlicher ist befugt, Personen, von denen bekannt oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass ihr Aufenthalt auf dem Campingplatz störend oder Ärgernis erregend wirken wird, von vornherein den Zutritt zum Campingplatz zu verbieten. Der Campingplatzinhaber oder dessen Verantwortlicher ist weiters befugt, Gästen, die durch Trunkenheit oder durch ihr sonstiges Verhalten die Ruhe und Ordnung auf dem Campingplatz - insbesondere die Nachtruhe - stören oder bei anderen Gästen berechtigtes Ärgernis erregen, den weiteren Aufenthalt auf dem Campingplatz zu verwehren. Zur Beseitigung eines dabei entgegen gestellten Widerstandes kann um die Unterstützung der zuständigen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes angesucht werden.

Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973

LGBl.Nr. 118/1973
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 49/2017

Mitwirkung der Bundespolizei § 24

Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung des § 23 Abs. 1 lit. a¹ iVm den §§ 4 Abs. 1 und 4², 13 Abs. 3³, 18⁴ und 19 Abs. 1⁵ sowie des § 23 Abs. 1 lit. b und c⁶ im Umfang des § 36 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes⁷ mitzuwirken⁸.

¹ Nach § 23 Abs. 1 lit. a enthält die zu den folgenden Übertretungen gehörige Verwaltungsstrafnorm.

² Nach § 4 Abs. 1 ist das Verbrennen von Sachen im Freien mit erheblicher Entwicklung von Flammen, Rauch oder Funkenflug (z. B. bei Höhenfeuern) sowie das Absengen von Bodenflächen ist nur mit Bewilligung der Feuerpolizeibehörde, die Ausführung nur nach vorheriger Anzeige an die örtlich zuständige Feuerwehr zulässig.

Nach Abs. 4 dürfen bei starkem Wind und großer Trockenheit Sachen im Freien nicht verbrannt werden.

³ Nach § 13 Abs. 3 darf die Durchführung feuerpolizeilicher Aufträge und Maßnahmen nicht behindert werden.

⁴ § 18 lautet: (1) Wer den Ausbruch eines Brandes wahrnimmt, hat unverzüglich die Feuerwehr zu verständigen oder deren Verständigung zu veranlassen. Die Teilnehmer des öffentlichen Fernsprechnetzes sind verpflichtet, die Benützung ihrer Fernsprecher zur unverzüglichen Weiterleitung der Brandmeldung zu gestatten bzw. die Brandmeldung selbst weiterzuleiten.

(2) Bis zum Einsatz der Feuerwehr hat jedermann die ihm zumutbaren Brandbekämpfungsmaßnahmen zu treffen.

(3) Personen, deren Anwesenheit im Einsatzbereich zur Brandbekämpfung oder beruflich oder durch sonstige, besondere Umstände bedingt, nicht erforderlich bzw. angebracht ist, haben sich jedenfalls so zu verhalten, daß weder durch sie selbst noch durch ihnen gehörige Sachen die Brandbekämpfung in irgendeiner Weise behindert werden kann. Insbesondere sind die Zufahrtswege von Fahrzeugen freizuhalten.

⁵ Nach § 19 Abs. 1 hat über Aufforderung der Feuerpolizeibehörde jedermann im notwendigen Umfang auch während des Einsatzes der Feuerwehr die ihm zumutbaren Hilfeleistungen zu erbringen (lit. a), Sachen, die zur Nachrichtenübermittlung, zur Beförderung von Löschwasser, Löschgeräten und Löschmannschaften sowie für andere Hilfsmaßnahmen benötigt werden, soweit sie nicht anderweitig zur Verfügung gestellt werden, beizustellen (lit. b) und das Betreten und die sonstige Benützung seiner Grundstücke und Baulichkeiten, sowie die zur wirksamen Brandbekämpfung erforderliche gänzliche oder teilweise Beseitigung von baulichen Anlagen, Bäumen sowie ähnliche Maßnahmen zu dulden (lit. c).

⁶ Nach § 23 Abs. 1 lit. b und c begeht eine Verwaltungsübertretung, wer die Alarmierung einer Feuerwehr mutwillig veranlasst (lit. b) oder Löscheinrichtungen missbräuchlich verwendet (lit. c).

⁷ Siehe unten.

⁸ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

Salzburger Feuerwehrverordnung

LGBl. Nr. 97/1986
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 6/1994

Feuerwehrpaß § 3

(1) Auf Grund der Eintragung in die Feuerwehrliste ist dem Mitglied der Feuerwehr vom Ortsfeuerwehrkommandanten ein mit einem Lichtbild versehener Feuerwehrausweis (Feuerwehrpaß) auszustellen. Der Feuerwehrpaß ist vom Mitglied der Feuerwehr im Feuerwehrdienst mitzuführen und auf Verlangen den Organen der öffentlichen Aufsicht sowie vorgesetzten Funktionsträgern der Feuerwehr oder zuständigen Funktionsträgern des Landesfeuerwehrverbandes vorzuweisen.

Fischereigesetz 2002

LGBl. Nr. 81/2002
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 35/2017

Fischen § 15

4) Der Fischereiausübungsberechtigte hat beim Fischen mit sich zu führen und auf Verlangen dem Bewirtschafter und den Organen der öffentlichen Aufsicht vorzuweisen:

1. eine gültige Jahresfischerkarte gemäß § 16 Abs 1 Z 1 und, ausgenommen der Bewirtschafter selbst, den Nachweis der privatrechtlichen Erlaubnis zum Fischen, oder
2. eine gültige Fischerkarte gemäß § 16 Abs 1 Z 2 oder 3 und, ausgenommen der Bewirtschafter selbst, einen amtlichen Lichtbildausweis sowie den Nachweis der privatrechtlichen Erlaubnis zum Fischen.

Schonvorschriften § 21

(3) Während der Schonzeit dürfen die geschonten Wassertierarten nicht gefangen werden. Auf Antrag kann Bewirtschaftern, die die Fischzucht mit Laich beliefern, vom Landesfischereiverband der Fang bestimmter Fischarten während der Laichzeit zur Laichgewinnung unter Beachtung der Zielbestimmungen gemäß § 1 Z 1 und 4 bewilligt werden. Die Bewirtschafter haben den Bewilligungsbescheid bei Ausübung der Bewilligung mit sich zu führen und den Organen der öffentlichen Aufsicht auf Verlangen vorzuweisen. Die Erbrütung des auf Grund einer solchen Bewilligung gewonnenen Laichs darf nur in bewilligten Fischteichen, Aquakulturen oder Fischzuchtanlagen erfolgen.

Elektrobefischung § 24

(4) [...] Jeder Bewilligungsinhaber hat bei der Elektrobefischung den Bewilligungsbescheid und einen gültigen Nachweis über das ordnungsgemäße Funktionieren des verwendeten Elektrogerätes bzw der anderen elektrischen Einrichtung mit sich zu führen und auf Verlangen den Organen der öffentlichen Aufsicht vorzuweisen.

Salzburger Höhlengesetz

LGBl. Nr. 63/1985
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 82/2018

Geltungsbereich § 2

- (1) Diesem Gesetz unterliegen nicht:
- c) Maßnahmen im Zuge eines Einsatzes von Organen der öffentlichen Sicherheit oder Aufsicht;

§ 26

(1) Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung des § 21 Abs 1⁹ im Umfang des § 36 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes¹⁰ mitzuwirken¹¹.

⁹ Nach § 21 Abs. 1 kann die Behörde sichernde Vorkehrungen, wie die dauernde oder vorübergehende Absperrung des Höhleneinganges oder von Teilen der Höhle, treffen.

¹⁰ Siehe unten.

¹¹ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

Jagdgesetz 1993

LGBl. Nr. 100/1993
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 35/2017

Allgemeine Bestimmungen § 41

(1) Wer die Jagd ausübt, hat eine vom Landesjägermeister ausgestellte, auf seinen Namen lautende gültige Jagdkarte (Jahresjagdkarte, Jagdgastkarte) mit sich zu führen und auf Verlangen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie den Jagdschutzorganen vorzuweisen. Jagdkarten sind nicht übertragbar.

Jagderlaubnisscheine § 47

(1) Besitzer von Jahresjagdkarten, die nicht in Begleitung des Jagdinhabers oder dessen Jagdschutzorganen die Jagd ausüben, müssen neben der Jahresjagdkarte noch eine auf ihren Namen lautende, vom Jagdinhaber schriftlich erteilte Erlaubnis zur Jagdausübung (Jagderlaubnisschein) mit sich führen und auf Verlangen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie den Jagdschutzorganen vorweisen. Die Jagdgastkarte schließt diese Erlaubnis mit ein. [...]

Allgemeine Bestimmungen [für Sperr- und Schutzgebiete] § 105

(2) Von den in den §§ 106 bis 108¹² enthaltenen Verboten sind ausgenommen:

- c) Maßnahmen im Zuge eines Einsatzes von Organen der öffentlichen Sicherheit oder Aufsicht;

Mitwirkung der Bundespolizei § 156

Die Organe der Bundespolizei haben bei Vollziehung der §§ 41 Abs 1, 47 Abs 1 und 158 Abs 1 Z 1, 3, 4 und 6¹³ im Umfang des § 36 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes¹⁴ mitzuwirken¹⁵.

¹² § 106 sieht die behördliche Sperre von Teilen des Jagdgebietes vor, § 107 die Erklärung zu Habitatschutzgebieten und § 108 die Erklärung zu Wildbiotopschutzgebieten.

¹³ Nach § 158 Abs. 1 Z 1, 3, 4 und 6 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer die Jagd dort unzulässigerweise ausübt, wo die Jagd ruht (Z 1), die Jagd ausübt, ohne eine gültige

Salzburger Jugendgesetz

LGBl. Nr. 24/1999
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 81/2016

Mitwirkung von Bundesorganen § 42

(1) Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung der Jugendschutzbestimmungen im Umfang des § 36 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes¹⁶ mitzuwirken¹⁷.

(2) Im Rahmen dieser Mitwirkungsverpflichtung sind Kinder und Jugendliche, die bei einem Verstoß gegen die Jugendschutzbestimmungen angetroffen werden, auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens aufmerksam zu machen, wenn nicht eine Organstrafverfügung verhängt oder eine Anzeige erstattet wird, und zur Beendigung ihres Verhaltens zu veranlassen.

§ 43

(1) Den Organen der Behörden sowie den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist, soweit es zur Vollziehung der Jugendschutzbestimmungen erforderlich ist, ungehinderter Zutritt zu allen Räumen von Gastgewerbe-, Beherbergungs-, Veranstaltungs- und sonstigen Betrieben, Campingplätzen, von sonstigen Lokalen einschließlich Vereinslokalen und den dazugehörigen Grundstücken zu gewähren und über Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt durch diese Organe ist zulässig.

(3) Die Organe der Behörde sowie die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Kinder und Jugendliche, die bei einem Verstoß gegen die Jugendschutzbestimmungen angetroffen werden, ihrem Erzie-

hungsberechtigten oder, wenn dies nicht möglich ist, ihrer Aufsichtsperson gemäß § 22 Abs 1 Z 3 lit b zu übergeben. Ist eine Übergabe - aus welchem

Jagdkarte mit sich zu führen oder bei Ausübung der Jagd diese den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder den Jagdschutzorganen auf Verlangen nicht vorweist (Z 3), die Jagd ausübt, ohne die gemäß § 47 erforderliche schriftliche Erlaubnis des Jagdinhabers oder dessen Bevollmächtigten mit sich zu führen oder bei Ausübung der Jagd diese den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder den Jagdschutzorganen auf Verlangen nicht vorweist (Z 4) oder während der Schonzeiten entgegen den Schonvorschriften Wild verfolgt, fängt oder erlegt (Z 6).

¹⁴ Siehe unten.

¹⁵ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

¹⁶ Siehe unten.

¹⁷ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

Grund immer - nicht möglich, ist eine Entscheidung des Jugendwohlfahrts-trägers einzuholen und das Kind oder der Jugendliche allenfalls diesem oder einer von ihm namhaft gemachten Person zu übergeben.

Katastrophenhilfegesetz

LGBl.Nr. 3/1975
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 9/2016

Mitwirkung der Bundespolizei § 26

Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes im Umfang des § 36 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes¹⁸ mitzuwirken¹⁹.

¹⁸ Siehe unten.

¹⁹ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

Salzburger Landessicherheitsgesetz

LGBl. Nr. 57/2009
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 107/2013

Überwachung § 9

(1) Der Inhaber oder die Inhaberin der Bordellbewilligung und die verantwortliche Person haben den Organen der gemäß § 34 zuständigen Behörde sowie den im Auftrag der Verwaltungsstrafbehörde handelnden Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes jederzeit Zutritt auf Grundstücke und in Gebäude und alle ihre Teile, auf die sich die Bordellbewilligung erstreckt, zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Liegt auf Grund konkreter Tatsachen der begründete Verdacht der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach § 11 Abs 1 Z 1 oder 2²⁰ iVm § 2 Abs 1²¹ oder eines Verstoßes gegen die Bordellbewilligung vor, ist den Organen der gemäß § 34 zuständigen Behörden sowie den im Auftrag der Verwaltungsstrafbehörden handelnden Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes jederzeit der Zutritt auf Grundstücke und in Gebäude und alle ihre Teile, in denen diese rechtswidrige Ausübung der Prostitution mit Grund vermutet wird, zu gewähren. Die dort angetroffenen Personen haben auf Verlangen ihre Identität nachzuweisen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Organe sind weiters befugt, vorgefundene Beweismittel sicherzustellen.

(3) Die Zutrittsbefugnis gemäß Abs 1 und 2 kann mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchgesetzt werden. Wenn es dafür unerlässlich ist, dürfen die Organe physische Gewalt gegen Sachen anwenden. Dabei haben sie alles daran zu setzen, dass es zu keiner Gefährdung von Menschen kommt. Die Organe haben anwesenden Betroffenen die Ausübung von unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und anzukündigen. Davon kann in den Fällen der Notwehr oder der Beendigung gefährlicher Angriffe (§ 33 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl Nr 566/1991) so weit abgesehen werden, als dies für die Verteidigung des angegriffenen Rechtsgutes unerlässlich erscheint.

²⁰ Nach § 11 Abs. 1 Z 1 oder 2 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ein Bordell ohne erforderliche Bewilligung betreibt (Z 1) oder den im § 2 Abs 1 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt (Z 2 - siehe nächste FN).

²¹ Nach § 2 Abs. 1 sind verboten: die Ausübung oder die Anbahnung der Prostitution außerhalb behördlich bewilligter Bordelle (Z 1 und Z 2), 3. die Überlassung von Räumen oder Gebäuden außerhalb behördlich bewilligter Bordelle an Personen, die dort die Prostitution anbahnen oder ausüben (Z 3), die auffällige Kennzeichnung oder Beleuchtung von Bordellen sowie die Anbringung von Werbeanlagen jeder Art zur Ankündigung von Bordellen (Z 4), die Ausübung der Prostitution durch offenkundig schwangere Personen (Z 5) sowie die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung von Räumen oder Gebäuden an offenkundig schwangere Personen zum Zweck der Ausübung der Prostitution (Z 6).

(4) Die Amtshandlungen gemäß Abs 1 bis 3 sind von den Organen unter Vermeidung unnötigen Aufsehens sowie mit möglichster Schonung des Rufes der Betroffenen vorzunehmen. Auf Verlangen ist diesen binnen 24 Stunden eine Bescheinigung über die Vornahme der Amtshandlung und deren Gründe auszustellen.

Anstandsverletzung

§ 27

(2) Den öffentlichen Anstand verletzt, wer ein Verhalten setzt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen die in der Öffentlichkeit zu beachtenden Pflichten darstellt, insbesondere wer

1. andere Personen in der Öffentlichkeit in unzumutbarer Weise, etwa in einem augenscheinlich durch Alkohol oder Suchtgift schwer beeinträchtigten Zustand, belästigt oder
2. öffentliche Einrichtungen wie Denkmäler, Brunnen, Sitzbänke oder Unterstände in anstößiger Weise nützt, etwa indem andere Personen am bestimmungsgemäßen Gebrauch dieser Einrichtungen, soweit ein solcher in Betracht kommt, gehindert werden.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können Personen, die den öffentlichen Anstand gemäß Abs 2 verletzen, anweisen, ihr Verhalten einzustellen. Von der Festnahme einer Person, die bei einer solchen Verwaltungsübertretung auf frischer Tat betreten wird und trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharret oder sie zu wiederholen sucht (§ 35 Z 3 VStG), haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes abzu- sehen, wenn die Fortsetzung oder Wiederholung der Anstandsverletzung durch Anwendung eines oder beider gelinderer Mittel (Abs 4) nach Androhung verhindert werden kann. Bei Personen, die offensichtlich zur Wahrnehmung der Androhung nicht fähig sind, entfällt dieses Erfordernis der vorausgehenden Androhung.

(4) Als gelindere Mittel kommen folgende Maßnahmen der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt in Betracht:

1. die Wegweisung der Person vom öffentlichen Ort;
2. die Sicherstellung von Sachen, die für die Fortsetzung oder Wiederholung der Anstandsverletzung verwendet werden können.

(5) Sichergestellte Sachen sind auf Verlangen auszufolgen:

1. dem auf frischer Tat Betretenen, sobald die Übertretung nicht wiederholt werden kann, oder
2. einem anderen Menschen, der Eigentum oder rechtmäßigen Besitz an der Sache nachweist, wenn die Gewähr besteht, dass mit diesen Sachen die Übertretung nicht wiederholt wird.

Solange die Sachen noch nicht der Behörde übergeben sind, kann der auf frischer Tat Betretene das Verlangen auf Ausfolgung an die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes richten, die die Sachen verwahren.

Wegweisung Unbeteiligter von Einsatzorten § 33

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie befugte Kräfte der Feuerwehr, der Rettung und der Katastrophenabwehr und -bekämpfung sind ermächtigt, solche unbeteiligte Personen wegzuweisen, die durch ihre Anwesenheit am Ort des Einsatzes der Feuerwehr, der Rettung oder von Kräften der Katastrophenabwehr und -bekämpfung oder in unmittelbarer Umgebung des Einsatzortes die Abwehr und Bekämpfung von Bränden oder die Abwicklung technischer Hilfseinsätze, anderer Hilfs- und Rettungseinsätze oder der Katastrophenabwehr oder -bekämpfung behindern, selbst gefährdet sind oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigen, die von dem den Einsatz auslösenden Ereignis betroffen sind.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die Identitätsdaten der Personen, die von dem den Einsatz auslösenden Ereignis betroffen sind, zu ermitteln und, soweit diese nicht in der Lage sind, die dafür erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Fahrzeuge und Behältnisse, die sie benutzt haben, sowie ihre Kleidung auf Nachweise darüber zu durchsuchen. Die so ermittelten Daten können den jeweils Hilfe leistenden Einsatzorganisationen bekannt gegeben werden.

(3) Die nach Abs 1 und 2 eingeräumten Befugnisse können von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchgesetzt werden.

(4) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer Anordnungen gemäß Abs 1 nicht befolgt. [...]

Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes § 35

(1) Die Bundespolizei hat bei der Vollziehung dieses Gesetzes nach Abs 3 und § 36 mitzuwirken²², soweit im Abs 2 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Die Mitwirkungspflicht gemäß § 36 besteht nicht:

1. bei der Vollziehung der §§ 16a²³, 17²⁴, 19²⁵ und 24²⁶;
2. bei der Vollziehung des § 27 Abs 8²⁷;
3. bei der Vollziehung des § 30²⁸;
4. bei der Vollziehung der §§ 31²⁹ und 32³⁰.

²² Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

²³ § 16a enthält eine Hunde-Meldepflicht.

²⁴ § 17 regelt die Leinen- oder Maulkorbpflicht.

²⁵ § 19 regelt das Halten gefährlicher Hunde.

²⁶ § 24 regelt das Führen gefährlicher Hunde.

²⁷ Nach § 27 Abs. 8 kann die Gemeinde durch Verordnung den Konsum von Alkohol und das Mitführen von Alkohol zum Konsum an öffentlichen Orten untersagen.

²⁸ § 30 Abs. 1 regelt das Verbot des Betretens von Schipisten oder Schipistenabschnitten.

²⁹ § 31 regelt die Ehrenkränkung.

(3) Die Organe der Bundespolizei und sonstige Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden³¹ und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Vollziehung dieses Landesgesetzes im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten³².

Umfang der Mitwirkung § 36

(1) Wenn in Landesgesetzen für deren Vollziehung die Mitwirkung der Bundespolizei vorgesehen und darin nicht anderes bestimmt ist, haben die zuständigen Organe der Bundespolizei als Hilfsorgan der zuständigen Behörde einzuschreiten³³:

- 1. durch Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;**
- 2. durch Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.**

(2) Die zuständigen Organe der Bundespolizei haben als Hilfsorgan der zuständigen Behörde weiters in Bezug auf Verwaltungsstrafatbestände, die am 30. März 1967 in Landesgesetzen enthalten waren und nach wie vor in Kraft stehen, im Sinn des Abs 1 einzuschreiten.

Subsidiarität der Mitwirkung § 37

Soweit der Behörde, die mit der Vollziehung von Landesgesetzen betraut ist, andere geeignete Organe zur Verfügung stehen, hat sich die Behörde zunächst dieser Organe zu bedienen. Die Behörde hat die Bundespolizei davon zu verständigen, wenn gemäß § 36 ihr Einschreiten ohne besonderen Auftrag zu erwarten wäre. Mit dem Einlangen der Verständigung entfallen die Rechte und Pflichten der Bundespolizei gemäß § 36.

³⁰ § 32 den Schutz von Wappen, Siegel, Titel und Ehrenzeichen des Landes Salzburg.

³¹ Zuständige Behörden sind - neben der Landespolizeidirektion - die Gemeinde und die Bezirksverwaltungsbehörde.

³² Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

³³ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

Salzburger Nationalparkgesetz 2014

LGBl. Nr. 3/2015
geändert durch
LGBl. Nr. 82/2018

Anwendungsbereich

§ 3

(1) Diesem Gesetz unterliegen nicht: [...]

4. Maßnahmen im Zuge des Einsatzes von Organen der öffentlichen Sicherheit oder Aufsicht, soweit in den Schutzbestimmungen für Sonder-schutzgebiete nicht anderes bestimmt ist.

Assistenzleistung der Bundespolizei

§ 24

Die Organe der Bundespolizei und sonstige Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Vollziehung dieses Landesgesetzes im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten³⁴.

³⁴ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Salzburger Naturschutzgesetz 1999

LGBl. Nr. 73/1999
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 82/2018

Geltungsbereich § 3

(1) Diesem Gesetz unterliegen nicht:

- c) Maßnahmen bei einem Einsatz von Organen der öffentlichen Sicherheit oder Aufsicht;

Mitwirkung der Bundespolizei § 58

(1) Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung der §§ 8 Abs 1³⁵, 21 erster Satz³⁶, 29 Abs 2 und 3³⁷, 30³⁸, 31 Abs 2 und 3³⁹, 32 Abs 1⁴⁰ und 38 Abs 2 und 3⁴¹ sowie bei der Vollziehung der Verordnungen nach den

³⁵ Nach § 8 Abs. 1 dürfen in das Naturdenkmal einschließlich der geschützten Umgebung von niemandem Eingriffe vorgenommen werden, die den Bestand oder das Erscheinungsbild des Naturdenkmales beeinträchtigen können.

³⁶ Nach § 21 erster Satz ist in den Naturschutzgebieten jeder Eingriff in die Natur untersagt.

³⁷ § 29 Abs. 2 und Abs. 3 regeln den vollkommenen und den teilweisen Schutz von Pflanzen.

³⁸ Nach § 30 ist das Sammeln von nicht geschützten wild wachsenden Pflanzen oder Pflanzenteilen in der freien Natur, wenn es in großen Mengen auf fremdem Grund geschieht, nur aufgrund einer Bewilligung der Naturschutzbehörde erlaubt.

³⁹ Nach § 31 Abs. 2 dürfen geschützte Tiere weder mutwillig beunruhigt noch verfolgt, gefangen, getötet, in lebendem oder totem Zustand erworben, verwahrt, übertragen, befördert oder feilgeboten werden. Dies gilt auch für alle Entwicklungsformen, Teile, Nester und Brutstätten dieser Tiere. Abs. 3 enthält die Ermächtigung von diesem Verbot durch Verordnung Ausnahmen vorzusehen.

⁴⁰ Nach § 32 Abs. 1 ist jede mutwillige Beunruhigung, Verfolgung, Verletzung oder Vernichtung von nicht geschützten frei lebenden nicht jagdbaren Tieren und ihren Entwicklungsformen, Brutstätten und Nestern untersagt.

⁴¹ Nach § 38 Abs. 2 dürfen Kennzeichen für Naturdenkmale oder geschützten Gebiet oder eines Europaschutzgebiet weder beschädigt noch eigenmächtig entfernt, verdeckt oder sonst in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden.

Nach Abs. 3 dürfen verschiedenste Bezeichnungen, wie z.B. „Naturdenkmal“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Europaschutzgebiet“, nicht verwendet werden.

§§ 29 Abs 1⁴², 31 Abs 1⁴³ und 32 Abs 2⁴⁴ im Umfang des § 7a des Salzburger Landes-Polizeistrafgesetzes⁴⁵ mitzuwirken⁴⁶.

(2) Die Mitwirkungsverpflichtung gemäß Abs 1 bezieht sich nicht auf die Vollziehung des Schutzes wild wachsender Pflanzen, die ausschließlich aus Gründen der Erhaltung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes geschützt werden (§ 29 Abs 1 zweiter Fall) und als solche zu bezeichnen sind, und von gemäß § 30 Abs 2 erlassenen Verordnungen.

⁴² § 29 Abs. 1 regelt den vollkommenen oder teilweisen Schutz Wild wachsende Pflanzen in der freien Landschaft durch Verordnung der Landesregierung.

⁴³ § 31 Abs. 1 regelt den Schutz frei lebende Tiere durch Verordnung der Landesregierung.

⁴⁴ § 32 Abs. 2 regelt die Untersagung bestimmter Methoden des Fanges oder der Tötung von Tieren durch Verordnung der Landesregierung.

⁴⁵ Siehe oben.

⁴⁶ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

Salzburger Rettungsgesetz

LGBl. Nr. 78/1981
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 82/2018

Mitwirkung der Bundespolizei § 12

Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung des § 11 Abs 1⁴⁷ im Umfang des § 7a des Salzburger Landes-Polizeistrafgesetzes⁴⁸ mitzuwirken⁴⁹. Dies gilt nicht in Bezug auf Verwaltungsübertretungen gemäß § 11 Abs 1 lit g⁵⁰.

⁴⁷ Nach § 11 Abs. 1 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer einer Verfügung zur Abstellung von Unzukömmlichkeiten bei Rettungsdienstes (§ 6) zuwiderhandelt (lit. a), seiner Verständigungspflicht nach § 7 nicht nachkommt (lit. b), seinen Verpflichtungen bei einem Hilfs- und Rettungseinsatzes (§ 8) nicht nachkommt oder einer auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt (lit. c), die Alarmierung des Hilfs- und Rettungsdienstes mutwillig veranlasst (lit. d), Einrichtungen des Hilfs- und Rettungsdienstes missbräuchlich verwendet oder beschädigt (lit. e) oder sich ohne Anerkennung als anerkannte Rettungsorganisation oder in damit leicht verwechselbarer Weise bezeichnet (lit. f).

⁴⁸ Siehe oben.

⁴⁹ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

⁵⁰ Nach § 11 Abs. 1 lit. g begeht eine Verwaltungsübertretung, wer Aufgaben des Hilfs- und Rettungsdienstes wahrnimmt oder ausübt, ohne die personellen oder sachlichen Anforderungen zu erfüllen.

Seen-Schiffahrtspolizei-Verordnung

LGBl. Nr. 78/2016

Allgemeine Ausnahmen von Verboten

§ 3

(1) Für die im Folgenden angeführten Fahrzeuge gelten die in den jeweiligen Zeilen durch das Symbol „X“ gekennzeichneten Ausnahmen von den Verboten des § 2: [...]

Fahrzeuge der Bundespolizei [Verbot des § 2 Z 1a, Z 1b und Z 2] [...]

(2) Bewilligungsbescheide, die eine Ausnahme gemäß Abs 1 bewirken, sind bei der Inanspruchnahme einer dieser Ausnahmen mitzuführen und auf Verlangen den Organen der Behörden und der Bundespolizei auszufolgen.

Zeller See-Schiffahrtspolizei-Verordnung

LGBl. Nr. 75/2016

Ausnahmen von Verboten

§ 5

(1) Für die im folgenden angeführten Fahrzeuge gelten die in den jeweiligen Zeilen durch das Symbol „X“ gekennzeichneten Ausnahmen von den Verboten der §§ 2, 3 und 4: [...]

Fahrzeuge der Bundespolizei im Einsatz oder in Ausübung des Dienstes [Verbot § 2 Z 1a, Z 1b, Z 2, § 3 und § 4] **bei Ausbildungsfahrten** [Verbot des § 2 Z 1a, Z 1b und Z 2 - außer an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen] [...]

(2) **Bewilligungsbescheide, die eine Ausnahme gemäß Abs 1 bewirken, sind bei der Inanspruchnahme einer dieser Ausnahmen mitzuführen und auf Verlangen den Organen der Behörden und der Bundespolizei auszufolgen.**

Aber- oder Wolfgangsee-Schiffahrtspolizei-Verordnung

LGBl. Nr. 76/2016
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 102/2017

Ausnahmen von Verboten **§ 5**

Für die im Folgenden angeführten Fahrzeuge gelten die in den jeweiligen Zeilen durch das Symbol „X“ gekennzeichneten Ausnahmen von den Verboten der §§ 2, 3 und 4:

Fahrzeuge der Bundespolizei im Einsatz oder in Ausübung des Dienstes [Verbot des § 2 Z 1a, Z 1b, Z 2, Z 3, Z 4, Z 5, Z 6, Z 7, § 3 und § 4] **bei Ausbildungsfahrten** [Verbot des § 2 Z 1a und Z 1b] [...]

Besondere Verpflichtungen **§ 8**

Bewilligungsbescheide, die eine Ausnahme gemäß § 5 bewirken oder Nachweise gemäß § 6 sind bei der Inanspruchnahme einer dieser Ausnahmen mitzuführen und auf Verlangen den Organen der Behörden und der Bundespolizei auszufolgen.

Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997

LGBl. Nr. 100/1997
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 91/2016

Besondere Anordnungen § 25

(2) [...] Die mit der Überwachung betraute Behörde kann ferner die Entfernung von Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen, die Fluchtwege von der Veranstaltungsstätte verstellen oder wesentlich einengen oder für Einsatzfahrzeuge notwendige Zu- und Abfahrtswege unbenutzbar machen, ohne weiteres Verfahren veranlassen. Im Fall der Unaufschiebbarkeit sind auch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes berechtigt, solche Gegenstände zu entfernen oder entfernen zu lassen. [...].

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind befugt, ohne weiteres Verfahren den Auftrag zu erteilen, eine Veranstaltung sofort zu beenden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist.

(4) Im Fall der Abs 1 und 3 sowie bei Untersagung der Veranstaltung nach Abs 2 sind die Besucher verpflichtet, die Veranstaltung unverzüglich zu verlassen. Wird dem nicht Folge geleistet, kann die Beendigung der Veranstaltung durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden.

Mitwirkung der Bundespolizei § 28

Die Organe der Bundespolizei haben neben der Handhabung der den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch § 25 Abs 2 und 3 eingeräumten Befugnisse bei der Überwachung von Veranstaltungen gemäß § 24 Abs 2 lit b und c⁵¹ im Umfang des § 36 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes⁵² mitzuwirken⁵³.

⁵¹ § 24 Abs. 2 lit. b und c regelt die Zuständigkeit für die Überwachung von Veranstaltungen und weist sie der Bezirksverwaltungsbehörde (lit. b) bzw. im Gebiet einer Gemeinde, in dem die Landespolizeidirektion Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, dieser (lit. c) zu.

⁵² Siehe oben.

⁵³ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

Waldbrandbekämpfungsgesetz

LGBl. Nr. 77/1992
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 106/2013

Mitwirkung der Bundespolizei § 8

Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes im Umfang des § 7a des Salzburger Landes-Polizeistrafgesetzes⁵⁴ mitzuwirken⁵⁵.

⁵⁴ Nunmehr: § 36 Salzburger Landessicherheitsgesetz - siehe oben.

⁵⁵ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

Wandl - Sonderschutzgebietsverordnung

LGBl. Nr. 5/1992

§ 3

(1) In dem gemäß § 1⁵⁶ festgelegten Sonderschutzgebiet ist jeder Eingriff in die Natur und Landschaft untersagt. Unter Eingriff ist jede vorübergehende oder dauerhafte Maßnahme zu verstehen. Ein Eingriff liegt auch dann vor, wenn die Maßnahmen selbst außerhalb des Schutzgebietes ihren Ausgang nehmen.

(2) Vom Verbot ausgenommen sind lediglich:

- a) unbedingt erforderliche Maßnahmen im Zuge der Dienstausübung von Organen der Hoheitsverwaltung, der öffentlichen Aufsicht [...];

⁵⁶ Das ist der im Gemeindegebiet von Rauris westlich von Bucheben gelegene Teil der Außenzone des Nationalparkes Hohe Tauern, der als „Wandl“ bezeichnet wird.

Wegfreiheit-Gesetz

LGBl. Nr. 31/1970
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 58/2005

§ 8

(1) Wer durch groben Unfug, Schreien, Johlen, Trompetenblasen, Schießen, Ablassen von Steinen, unvorsichtiges oder mutwilliges Hantieren mit Feuer oder feuergefährlichen Gegenständen die Ruhe oder Sicherheit in Wald oder Flur stört, das Vieh mutwillig beunruhigt oder die Jagd beeinträchtigt, wer Wegweiser, Markierungszeichen, Zäune, Schutzhütten, Alphütten, Ställe oder andere Baulichkeiten, deren Einrichtung oder die für ihre Bewirtschaftung notwendigen Betriebsmittel beschädigt, oder solche Betriebsmittel, insbesondere Brennholz, ohne Not verbraucht, sowie wer Zauntore nicht schließt, begeht - sofern nicht ein strenger zu ahndender strafbarer Tatbestand vorliegt - eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit Geld bis zu 220 € oder Arrest bis zu einer Woche zu bestrafen.

(2) Die Organe der Bundespolizei sowie die Forst-, Jagd- und Fischereischutzorgane und die Naturschutzwacheorgane haben bei der Vollziehung des Abs 1 im Umfang des § 7a des Salzburger Landes-Polizeistrafgesetzes⁵⁷ mitzuwirken⁵⁸.

⁵⁷ Nunmehr: § 36 Salzburger Landessicherheitsgesetz - siehe oben.

⁵⁸ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

Salzburger Wettunternehmergesetz

LGBl. Nr. 32/2017
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 82/2018

Befugnisse und Pflichten der Organe im Rahmen der Überwachung § 27

(1) Die Organe der Landesregierung, die besonderen Überwachungsorgane, die Organe der Bezirksverwaltungsbehörden sowie die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes⁵⁹ sind jederzeit und unangekündigt berechtigt, zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, Bescheide und Bescheinigungen und der ordnungsgemäßen Durchführung behördlich angeordneter Maßnahmen im jeweils unbedingt notwendigen Umfang

1. während der Betriebszeiten Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel zu betreten;
2. alle erforderlichen Auskünfte, insbesondere darüber, von welchem Wettunternehmer ein Wettterminal betrieben wird, zu verlangen;
3. in alle erforderlichen Unterlagen wie Bescheide und Bescheinigungen, Geschäftsaufzeichnungen, Liefer- und Transportscheine, Rechnungen, Werbematerialien und Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen und davon auch außerhalb ihres Aufbewahrungsortes Auswertungen herzustellen und Auszüge, Abschriften oder Kopien anzufertigen;
4. die eingesetzte Hardware, im Besonderen Wettterminals, die verwendeten Programme sowie einzelne Apparate- und Programmteile auch außerhalb des Aufstellorts zu überprüfen;
5. in das Wettbuch Einsicht zu nehmen und davon auch außerhalb seines Aufbewahrungsortes Auswertungen, Auszüge oder Kopien herzustellen oder herstellen zu lassen;
6. Internetserver, Datenbanken, Speichermedien und Programme zu öffnen und davon Auswertungen, Auszüge oder Kopien herzustellen oder herstellen zu lassen;
7. Datenträger (Platinen, Festplatten etc) zu entfernen und davon auch außerhalb des Aufstellorts Auswertungen, Auszüge oder Kopien herzustellen oder herstellen zu lassen.

(2) Die Ausübung der Befugnisse gemäß Abs 1 kann auch mit Zwang durchgesetzt werden, wenn ihre Duldung verweigert wird.

⁵⁹ Aus einer Zusammenschau mit § 33 Abs. 2 ergibt sich, dass die in § 27 genannten Befugnisse den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nur im Rahmen einer „Assistenzleistung“ zustehen sollen (so ausdrücklich die RV zum LGBl. 32/2017). Dies bedeutet, dass die Befugnisse durch die Organe der Behörden anzuwenden sind und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nur dann tätig zu werden haben, wenn sich insbesondere gefährliche Angriffe nach dem SPG oder Straftaten nach der StPO ereignen (siehe allgemein dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch).

Pflichten der Wettunternehmer im Rahmen der Überwachung § 28

Wettunternehmer sind verpflichtet, den Organen der Landesregierung, besonderen Überwachungsorganen, den Organen der Bezirksverwaltungsbehörden sowie den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes⁶⁰

1. während der Betriebszeiten das jederzeitige Betreten von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln zum Zweck der Überwachung sowie zur Durchführung von Erhebungen und Feststellungen zu ermöglichen;
2. alle erforderlichen Auskünfte, im Besonderen über die Verwendung und Herkunft von Wettterminals wahrheitsgemäß zu erteilen;
3. alle erforderlichen Unterlagen wie Bescheide und Bescheinigungen, Geschäftsaufzeichnungen, Liefer- und Transportscheine, Rechnungen, Werbematerialien und Aufzeichnungen vorzulegen und die Herstellung von Auswertungen oder die Anfertigung von Auszügen, Abschriften oder Kopien auch außerhalb ihres Aufbewahrungsortes zu dulden;
4. alle erforderlichen Gegenstände, insbesondere Internetserver und Wettterminals zugänglich zu machen;
5. die Durchführung von Wetten ohne Entgelt zu ermöglichen;
6. einen unverschlüsselten Zugang zu Internetservern, Datenbanken, Speichermedien, Programmen und zum Wettbuch zu gewähren und davon die Herstellung von Auswertungen, Auszügen oder Kopien auch außerhalb ihres Aufbewahrungsortes zu dulden;
7. Datenträger (Platinen, Festplatten etc) auszuhändigen und davon die Herstellung von Auswertungen, Auszügen oder Kopien auch außerhalb ihres Aufbewahrungsortes zu dulden;
8. jede sonstige Unterstützung zu gewähren, im Besonderen dafür zu sorgen, dass eine anwesende Person sämtlichen Verpflichtungen im Rahmen einer Überprüfung nachkommt.

Mitwirkung von Bundesorganen § 33

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben an der Vollziehung des § 34 Abs 1 Z 1, 2, 3 und 7 mitzuwirken⁶¹ durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

(2) Soweit der zuständigen Behörde andere geeignete Organe zur Verfügung stehen, hat sich die Behörde zunächst dieser Organe zu bedienen. Die Behörde hat die Bundespolizei davon zu verständigen, wenn gemäß Abs 1 ihr

⁶⁰ Das in der vorigen FN zu § 27 Gesagte gilt auch für § 28.

⁶¹ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

Einschreiten ohne besonderen Auftrag zu erwarten wäre. Mit dem Einlangen der Verständigung entfallen die Rechte und Pflichten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß Abs 1.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Befugnisse gemäß den §§ 27 bis 29 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten⁶².

⁶² Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch. Siehe auch die FN 59 oben.

Wild-Europaschutzgebiet Kematen

LGBl. Nr. 94/2006

Schutzbestimmungen

§ 3

(1) Im Schutzgebiet sind folgende Maßnahmen verboten:

1. die mutwillige Störung der im Schutzgebiet wild lebenden, im § 2 Z 1 genannten Federwildarten;
2. die Bejagung der im Schutzgebiet wild lebenden Auer- und Birkhuhnpopulation;
3. das Betreten und das Befahren mit Fahrzeugen aller Art durch jagdfremde Personen abseits von öffentlichen Straßen und Wegen sowie abseits von gekennzeichneten Wanderwegen, Wandersteigen und Tourenrouten jeweils vom 1. November bis zum 15. Juni des Folgejahres;
4. die Errichtung, Aufstellung oder wesentliche Änderung baulicher oder sonstiger Anlagen;
5. jede vermeidbare Lärmerregung;
6. die Durchführung von Kahlschlägen;
7. das Überfliegen des Gebietes mit Luftfahrzeugen aller Art in weniger als 5.000 m Seehöhe einschließlich der Verwendung von Luftsportgeräten sowie die Durchführungen von Außenlandungen.

(2) Von den Verboten gemäß Abs 1 sind ausgenommen:

3. Maßnahmen bei einem Einsatz von Organen der öffentlichen Sicherheit oder Aufsicht;

Wild-Europaschutzgebietsverordnung Dürrnbachhorn

LGBl. Nr. 91/2006

Schutzbestimmungen

§ 3

(1) Im Schutzgebiet sind folgende Maßnahmen verboten:

1. die mutwillige Störung der im Schutzgebiet wild lebenden, im § 2 Z 1 genannten Federwildarten;
2. die Bejagung der im Schutzgebiet wild lebenden Birkhuhnpopulation;
3. das Betreten und das Befahren mit Fahrzeugen aller Art durch jagd-fremde Personen abseits von öffentlichen Straßen und Wegen sowie abseits von gekennzeichneten Wanderwegen, Wandersteigen, Forststraßen und Langlaufloipen jeweils vom 1. November bis zum 15. Juni des Folgejahres;
4. die Errichtung, Aufstellung oder wesentliche Änderung baulicher oder sonstiger Anlagen;
5. jede vermeidbare Lärmerregung;
6. die Durchführung von Kahlschlägen;
7. das Überfliegen des Gebietes mit Luftfahrzeugen aller Art in weniger als 5.000 m Seehöhe einschließlich der Verwendung von Luftsportgeräten sowie die Durchführungen von Außenlandungen.

(2) Von den Verboten gemäß Abs 1 sind ausgenommen:

3. Maßnahmen bei einem Einsatz von Organen der öffentlichen Sicherheit oder Aufsicht;

Wild-Europaschutzgebietsverordnung Gernfilzen-Bannwald

LGBl. Nr. 92/2006

Schutzbestimmungen

§ 3

(1) Im Schutzgebiet sind folgende Maßnahmen verboten:

1. die mutwillige Störung der im Schutzgebiet wild lebenden, im § 2 Z 1 und Z 2 genannten Federwildarten;
2. die Bejagung der im Schutzgebiet wild lebenden Auerhuhn-, Birkhuhn- und Waldschnepfenpopulation;
3. das Betreten und das Befahren mit Fahrzeugen aller Art durch jagd-fremde Personen abseits von öffentlichen Straßen und Wegen sowie abseits von Forststraßen, gekennzeichneten Wanderwegen, Wandersteigen und Langlaufloipen jeweils vom 1. November bis zum 15. Juni des Folgejahres;
4. die Errichtung, Aufstellung oder wesentliche Änderung baulicher oder sonstiger Anlagen;
5. jede vermeidbare Lärmerregung;
6. die Durchführung von Kahlschlägen;
7. das Überfliegen des Gebietes mit Luftfahrzeugen aller Art in weniger als 5.000 m Seehöhe einschließlich der Verwendung von Luftsportgeräten sowie die Durchführungen von Außenlandungen.

(2) Von den Verboten gemäß Abs 1 sind ausgenommen:

3. Maßnahmen bei einem Einsatz von Organen der öffentlichen Sicherheit oder Aufsicht;

Wild-Europaschutzgebietsverordnung Hochgimpling

LGBl. Nr. 18/2007

Schutzbestimmungen

§ 3

(1) Im Schutzgebiet sind folgende Maßnahmen verboten:

1. die mutwillige Störung der im Schutzgebiet wild lebenden, im § 2 Z 1 genannten Federwildarten;
2. die Bejagung der im Schutzgebiet wild lebenden Auer- und Birkhuhnpopulation;
3. das Betreten und Befahren mit Fahrzeugen aller Art durch jagdfremde Personen abseits von öffentlichen Straßen und Wegen sowie abseits von gekennzeichneten Wanderwegen, Wandersteigen, Forststraßen und Langlaufloipen jeweils vom 1. November bis zum 15. Juni des Folgejahres;
4. die Errichtung, Aufstellung oder wesentliche Änderung baulicher oder sonstiger Anlagen;
5. jede vermeidbare Lärmerregung;
6. die Durchführung von Kahlschlägen;
7. das Überfliegen des Gebietes mit Luftfahrzeugen aller Art in weniger als 5.000 m Seehöhe einschließlich der Verwendung von Luftsportgeräten sowie die Durchführungen von Außenlandungen.

(2) Von den Verboten gemäß Abs 1 sind ausgenommen:

3. Maßnahmen bei einem Einsatz von Organen der öffentlichen Sicherheit oder Aufsicht;

Wild-Europaschutzgebietsverordnung Joching

LGBl. Nr. 93/2006

Schutzbestimmungen

§ 3

(1) Im Schutzgebiet sind folgende Maßnahmen verboten:

1. die mutwillige Störung der im Schutzgebiet wild lebenden, im § 2 Z 1 genannten Federwildarten;
2. die Bejagung der im Schutzgebiet wild lebenden Auer- und Birkhuhnpopulation;
3. das Betreten und das Befahren mit Fahrzeugen aller Art durch jagdfremde Personen abseits von öffentlichen Straßen und Wegen sowie abseits von Forststraßen, gekennzeichneten Wanderwegen, Wandersteigen und Langlaufloipen jeweils vom 1. November bis zum 15. Juni des Folgejahres;
4. die Errichtung, Aufstellung oder wesentliche Änderung baulicher oder sonstiger Anlagen;
5. jede vermeidbare Lärmerregung;
6. die Durchführung von Kahlschlägen;
7. das Überfliegen des Gebietes mit Luftfahrzeugen aller Art in weniger als 5.000 m Seehöhe einschließlich der Verwendung von Luftsportgeräten sowie die Durchführungen von Außenlandungen.

(2) Von den Verboten gemäß Abs 1 sind ausgenommen:

3. Maßnahmen bei einem Einsatz von Organen der öffentlichen Sicherheit oder Aufsicht;

Wild-Europaschutzgebietsverordnung Klemmerich

LGBl. Nr. 95/2006

Schutzbestimmungen

§ 3

(1) Im Schutzgebiet sind folgende Maßnahmen verboten:

1. die mutwillige Störung der im Schutzgebiet wild lebenden, im § 2 Z 1 genannten Federwildarten;
2. die Bejagung der im Schutzgebiet wild lebenden Auer- und Birkhuhnpopulation;
3. das Betreten und das Befahren mit Fahrzeugen aller Art durch jagdfremde Personen abseits von öffentlichen Straßen und Wegen sowie abseits von gekennzeichneten Wanderwegen, Wandersteigen und Tourenrouten jeweils vom 1. November bis zum 15. Juni des Folgejahres;
4. die Errichtung, Aufstellung oder wesentliche Änderung baulicher oder sonstiger Anlagen;
5. jede vermeidbare Lärmerregung;
6. die Durchführung von Kahlschlägen;
7. das Überfliegen des Gebietes mit Luftfahrzeugen aller Art in weniger als 5.000 m Seehöhe einschließlich der Verwendung von Luftsportgeräten sowie die Durchführungen von Außenlandungen.

(2) Von den Verboten gemäß Abs 1 sind ausgenommen:

3. Maßnahmen bei einem Einsatz von Organen der öffentlichen Sicherheit oder Aufsicht;

Wild-Europaschutzgebietsverordnung Martinsbichl

LGBl. Nr. 96/2006

Schutzbestimmungen

§ 3

(1) Im Schutzgebiet sind folgende Maßnahmen verboten:

1. die mutwillige Störung der im Schutzgebiet wild lebenden, im § 2 Z 1 genannten Federwildarten⁶³;
2. die Bejagung der im Schutzgebiet wild lebenden Auerhuhnpopulation;
3. das Betreten und Befahren mit Fahrzeugen aller Art durch jagdfremde Personen abseits von öffentlichen Straßen und Wegen sowie abseits von Forststraßen, gekennzeichneten Wanderwegen, Wandersteigen und Langlaufloipen jeweils vom 1. November bis zum 15. Juni des Folgejahres;
4. die Errichtung, Aufstellung oder wesentliche Änderung baulicher oder sonstiger Anlagen;
5. jede vermeidbare Lärmerregung;
6. die Durchführung von Kahlschlägen;
7. das Überfliegen des Gebietes mit Luftfahrzeugen aller Art in weniger als 5.000 m Seehöhe einschließlich der Verwendung von Luftsportgeräten sowie die Durchführungen von Außenlandungen.

(2) Von den Verboten gemäß Abs 1 sind ausgenommen:

3. Maßnahmen bei einem Einsatz von Organen der öffentlichen Sicherheit oder Aufsicht;

⁶³ Da sind folgende Arten: Auerhuhn, Sperlingskauz und Uhu.